

EMPFANGSZEIT	REMOTE-CSID	DAUER	SEITEN	STATUS
11. April 2017 12:00:10 GMT+02:00	+49 36137737031	226	7	Empfangen
11/04/2017 10:57 +49-36137737031	TLVWA, KOMMUNALRECHT		S.	01/07



Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

vorab per Fax

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Frau Landrätin  
Antje Hochwind o.V.i.A.  
Postfach 1165  
99701 Sondershausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Frau von Nordheim

Durchwahl:  
Telefon 0361 37-73 7507  
Telefax 0361 37-73 7031

Karola.vonNordheim@  
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:  
L.1 - th / sch

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Kyffhäuserkreis  
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018  
Kreistagsbeschlüsse Nr. 2017/6/004 und 2017/6/005**

Ihre Nachricht vom:  
09.03.2017

Unser Zeichen:  
240.3 - 1512 - 002 / 17 - KYF  
(bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte Frau Landrätin,

auf Ihren mit Vorlage der Haushaltssatzung nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gestellten Antrag vom 09.03.2017 auf Genehmigung erlassen wir folgenden

Weimar  
11. April 2017

### Bescheid:

Wir genehmigen gemäß §§ 55 Abs. 2, § 63 Abs. 2, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO sowie § 25 Abs. 5 ThürFAG

- den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2017 in Höhe von 6.913.378 EUR und
- die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017 mit einem Umlagesoll von 26.566.915 EUR und einem Umlagesatz in Höhe von 44,88 v.H.

Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELARA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE8092050000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

## Gründe

### I.

Der Kreistag des Landkreises Kyffhäuserkreis beschloss in seiner Sitzung am 01.03.2017 über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für die Jahre 2017 und 2018. Die beschlossene Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt am 10.03.2017 durch die Amtsleiterin Kämmerei, Frau Teichmüller, persönlich übergeben.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Kyffhäuserkreis ist in ihren Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts im Jahr 2017 in Höhe von 120.928.958 EUR und im Jahr 2018 in Höhe von 120.546.179 EUR sowie im Vermögenshaushalt im Jahr 2017 mit 21.436.176 EUR und im Jahr 2018 mit 23.086.890 EUR ausgeglichen gestaltet.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Kyffhäuserkreis weist in den §§ 2 und 4 mehrere genehmigungspflichtige Bestandteile aus.

In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2017 auf 6.913.378 EUR festgesetzt.

Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit weist für die Jahre 2016 bis 2020 Überschüsse der laufenden Rechnung (= freie Finanzspitze) von durchschnittlich 1.374.200 EUR aus.

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird von 45,0 v.H. im Vorjahr um 0,12 v.H. auf nunmehr 44,88 v.H. abgesenkt. Das Kreisumlagesoll 2017 steigt gegenüber dem Vorjahr auf Grund der um 2.713.099 EUR gestiegenen Umlagekraft um 1.149.860 EUR auf 26.566.915 EUR an. (§ 4 Haushaltssatzung).

Der Finanzplan des Landkreises ist für die Jahre 2016 – 2020 ausgeglichen.

### II.

#### 1.

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit §§ 114, 118 Abs. 2, 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes.

Die Genehmigung von Krediten soll nach § 63 Abs. 2 Satz 2 ThürKO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die sogenannte "freie Spitze". Hierbei handelt es sich um einen in der Übersicht nach § 4 Nr. 4 ThürGemHV aufgeführten Überschuss des Verwaltungshaushaltes, der um bestimmte, zweckgebundene Ausgaben bereinigt wird und den Betrag sichtbar macht, welcher zur Finanzierung investiver Maßnahmen zur Verfügung steht. Die Höhe der "freien Spitze" wird zum Bewertungskriterium der Leistungsfähigkeit und ist gleichzeitig Kennziffer für die Kreditwürdigkeit einer Kommune.

Für die Genehmigung eines veranschlagten Kreditrahmens ist entscheidend, dass die "freie Spitze" geeignet ist, künftige Unterdeckungen auf Grund von Schätzrisiken der Finanzplanung auszuschließen. Die "freie Spitze" ist in der Regel ausreichend, wenn nicht mehr als 50 v.H. des durchschnittlich ausgewiesenen Überschusses (= Sicherheitsreserve) im Finanzplanungszeitraum für den dann zusätzlichen Kapitaldienst bei einer Annuität von 8 v.H. p.a. aufgewendet werden kann (vgl. Ziff. 3.2 der Kreditbekanntmachung).

Das Formblatt zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit weist für das Jahr 2016 eine freie Spitze in Höhe von 1.776 TEUR, für das Jahr 2017 in Höhe von 1.880 TEUR, für 2018 in Höhe von 924 TEUR, für 2019 in Höhe von 886 TEUR und für das Jahr 2020 in Höhe von 955 TEUR aus. Darüber hinaus sind für den noch nicht genehmigten Kredit Mittel zur ordentlichen Tilgung für die Jahre 2019 in Höhe von 150 TEUR und für 2020 in Höhe von 300 TEUR geplant. Diese Mittel würden, wenn sie nicht bereits für die Tilgung der geplanten, aber noch nicht genehmigten Kreditaufnahme gebunden wären, den Betrag der ausgewiesenen "freien Spitze" erhöhen. Daher sind sie bei der Berechnung der Nettokreditaufnahme mit zu berücksichtigen.

Bezogen auf die Jahre 2016 – 2020 errechnet sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nettokreditaufnahme ein durchschnittlicher Überschuss von 1.374.200 EUR. Mit der Berechnung einer Sicherheitsreserve von 50 v.H. sowie einer Annuität von 8 v.H. ergibt sich ein möglicher Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Kreditrahmen) in Höhe von 8.588.750 EUR.

Der beantragte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Jahr 2017 in Höhe

von 6.913.378 EUR übersteigt nicht den möglichen Kreditrahmen und war daher zu genehmigen.

2.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG legen die Landkreise ihren durch die sonstigen Einnahmen bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung nicht gedeckten Finanzbedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

Eine Erhöhung der Kreisumlage, d.h. also jede Erhöhung des Umlagesatzes und/oder des Umlagesolls, bedarf gemäß § 25 Abs. 1 ThürFAG der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Das Kreisumlagesoll des Haushaltsjahres 2017 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 1.149.860 EUR auf 26.566.915 EUR, der Kreisumlagesatz sinkt gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 0,12 v.H. auf einen Hebesatz von 44,88 v.H. Die Erhöhung des Kreisumlagesolls ist zurückzuführen auf eine Erhöhung der Umlagekraft gegenüber dem Vorjahr um 2.713.099 EUR auf 59.195443 EUR. Auf Grund des gestiegenen Umlagesolls bedarf die Festsetzung der Kreisumlage der Genehmigung.

Die Kreisumlage ist gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 ThürFAG zu versagen, wenn durch sie, unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landkreises, die dauernde Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr gewährleistet ist.

Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistet den Landkreisen, wie den Gemeinden, das Recht zur Selbstverwaltung. Sie sind berechtigt, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Kennzeichen der garantierten eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung ist, dass die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften aus eigenem Recht nicht nur ihre Aufgaben wahrnehmen, sondern sich auch Mittel zur Bestreitung der hieraus entstehenden Lasten zumindest teilweise aus eigenem Recht verschaffen können. Für die Landkreise trägt dazu im besonderen Maße die Kreisumlage bei.

Das sich daraus ergebende Spannungsfeld zwischen dem dem Landkreis zustehenden Selbstverwaltungsrecht, das die Kreisumlageerhebung erfordert, und dem den Städten und Gemeinden zuerkannten Selbstverwaltungsrecht, das durch eine zu hohe Kreisumlage grundsätzlich ausgehöhlt und in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden kann, ist bei der Festsetzung der Kreisumlage durch den Kreistag zu berücksichtigen und unter Würdigung der in der individuellen Situation erkennbaren beiderseitigen Interessenlagen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in die Gesamtabwägung einzubeziehen. Dabei hat der Landkreis die Finanzlage der ihm angehörenden Städte und Gemeinden zu beachten.

Demgemäß muss der Landkreis darauf verzichten, seine Aktivitäten übermäßig und unzumutbar auf Kosten der Städte und Gemeinden auszuweiten. Ein Verstoß gegen die durch die Verfassung garantierte gemeindliche Finanzhoheit kann dann gegeben sein, wenn die Gemeinden durch Abgaben und Umlagen derart ihrer Mittel beraubt werden, dass ihre Finanzverantwortlichkeit beeinträchtigt und ihre Finanzausstattung in Frage gestellt wird.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, wenn die Erhebung der Kreisumlage generell gerechtfertigt und der Umlagesatz geeignet und erforderlich ist und wenn ferner eine Gesamtabwägung zwischen der Belastung für die Städte und Gemeinden und dem Gewicht der die Umlage rechtfertigenden Gründe keine Unzumutbarkeit ergibt.

Im Ergebnis der erforderlichen Gesamtabwägung – auch unter Einbeziehung der Stellungnahme der Landrätin vom 21.03.2017 – wird durch die aus der Steigerung der Umlagegrundlagen resultierende Erhöhung des Kreisumlagesolls keine kreisangehörige Kommune des Landkreises Kyffhäuserkreis in ihrer dauernden Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Der Landkreis erhebt 2017 zwar eine im Umlagesoll um 1.149.860 EUR gestiegene Kreisumlage, bei der Erhöhung der Umlagegrundlagen um 2.713.099 EUR partizipiert der Landkreis jedoch nur in Höhe von 42,38 v.H. von der gestiegenen Umlagekraft. Die nunmehr auf 59.195.443 EUR gestiegene Umlagekraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 25 Abs. 4 ThürFAG wird durch das Kreisumlagesoll i.H. von 26.566.915 EUR zu 44,88 v.H. abgeschöpft, so dass den Gemeinden und Städten hieraus insgesamt rund 32,6 Mio. EUR Haushaltsmittel verbleiben. Die Erhöhung der Kreisumlage führt mithin nicht zu einer zusätzlichen Belastung der kreisangehörigen Kommunen. Eine Abschöpfungswirkung i.S. eines vollständigen Entzuges der gemeindlichen Umlagegrundlagen durch die Kreisumlage ist folglich nicht gegeben.

Die um die ordentliche Tilgung und die Belastung aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bereinigte, für investive Zwecke zur Verfügung stehende Zuführungsrate beläuft sich im Jahr 2017 auf 1.880.000 EUR und im Jahr 2018 auf 924.000 EUR. Diese Mittel sollen überwiegend zur Fortführung der geplanten Baumaßnahmen im Rahmen der im Jahr 2013 beschlossenen Schulnetzplanung verwendet werden. Die allgemeine Rücklage wird in voller Höhe zur Finanzierung der Investitionen herangezogen.

Diese Zurückhaltung und dieser Verzicht bewahren die umlagepflichtigen Kommunen vor einer noch weitergehenden Auszehrung ihrer Finanzkraft, so dass von einer willkürlichen und rücksichtslosen Durchsetzung kreislicher Interessen hier nicht die Rede sein kann. Die Kreisumlage war daher zu genehmigen.

3.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 nicht.

4.

Die Befreiung von den Verwaltungskosten ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürVwKostG.

### **Anmerkungen**

1.

Der Landkreis hält gegenwärtig keine allgemeine Rücklage vor. Gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Wir bitten bei künftigen Haushaltsplanungen diesen Aspekt zu berücksichtigen und den Bestand der allgemeinen Rücklage wieder aufzubauen.

2.

Mit der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen (VV-Mu-ThürGemHV) des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.10.2016 veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2016 S. 1368 – 1381, wurden verbindlich ab 1. Januar 2017 neue Muster zum "Gesamtplan 3. Gruppierungsübersicht" und zum "Finanzplan" vorgegeben. Dabei werden teilweise neue Gruppierungsnummern hinzugefügt oder es fallen Gruppierungsnummern weg. Der vom Landkreis Kyffhäuserkreis vorgelegte Haushaltsplan 2017 und 2018 enthält noch die Gruppierungsübersicht sowie den Finanzplan nach der alten Vorschrift. Wir bitten ab sofort die gültigen Muster anzuwenden.

### **Hinweise**

1. Die Haushaltssatzung kann ausgefertigt und nach §§ 57 Abs. 3 und 114 ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden. Wir bitten zu beachten, dass bei der öffentlichen Bekanntmachung auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnungen hinzuweisen ist.

2. Ein Exemplar der Ausfertigung der Haushaltssatzung und des amtlichen Mitteilungsblattes des Landkreises mit der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns zu überlassen.
3. Die Genehmigung mit der rechtsaufsichtlichen Würdigung bitten wir dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.
4. Bis zum 30.05.2015 bitten wir uns über das Jahresrechnungsergebnis 2016 (§§ 80 und 114 ThürKO, § 77 ThürGemHV) zu informieren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar  
Jenaer Straße 2a  
99425 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Kolbeck